

Satzung

Turn- und Sportvereins Eintracht Bünde – Südlengern e. V.

§ 1 Name und Zweck des Vereins

1.
Der Verein führt den Namen:
Turn- und Sportverein Eintracht Bünde – Südlengern e. V. Seine Vereinsfarben sind Blau – Gelb. Sitz des Vereins ist Bünde. Der Verein ist in das Vereinsregister 25 beim Amtsgericht Bünde eingetragen.
2.
Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports auf allen Gebieten. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die planmäßige Pflege aller betriebenen Sportarten und aller sonstigen sportlichen Betätigungen als Mittel zur körperlichen Ertüchtigung und sittlichen Festigung der Sportler, vor allem der Jugendlichen. Er will damit auch zum gesundheitsfördernden Verhalten seiner Mitglieder beitragen. Zur Erreichung dieser Ziele kann der Verein verschiedene Sportartenabteilungen einrichten. Er ist hinsichtlich politischer und religiöser Überzeugung und nationaler Herkunft neutral.
Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke, wobei er den Amateurgedanken vertritt.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Mitgliedschaft

1.
Mitglied kann jede natürliche Person werden, die sich zu den Vereinszielen bekennt.
 - a.) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
 - b.) Die Mitgliedschaft beginnt mit der Ausstellung eines Mitgliedsausweises oder einer Aufnahmebestätigung.
 - c.) Vollwertiges Mitglied mit allen Rechten und Pflichten kann nur werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.
 - d.) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Ablehnung bedarf keiner Begründung.
2.
Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Streichung oder Ausschluss. Sie ist nicht übertragbar und kann auch nicht vererbt werden.
3.
Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich (Einschreiben) erklärt werden. Er wird wirksam zum 30.6. oder 31.12. eines jeden Jahres, wenn er mindestens 4 Wochen vorher eingeht. Bei Mitgliedern der aktiven Fußballabteilung wird der Austritt mit Eingang der Austrittserklärung mittels Einschreiben-Postkarte wirksam. Es ist dann nur der Beitrag für das Quartal fällig, in dem der Austritt erklärt wird. Voraus bezahlte Beiträge werden nicht rückerstattet, auch wenn eine Sportartenabteilung auf Vorstandsbeschluss hin aufgelöst wird.
4.
Die Streichung eines Mitgliedes kann durch den Vorstand nach einmaliger schriftlicher Mahnung erfolgen, wenn das Mitglied mit seinem Beitrag länger als drei Monate schuldhaft in Rückstand geraten ist. Der Streichungsbeschluss muss dem Mitglied schriftlich mitgeteilt werden. Das gilt nicht für Mitglieder der Kinderturnabteilung. Der Anspruch des Vereins auf die Beiträge für die zurückliegende Zeit bleibt durch die Streichung bestehen.

5.
 - a.) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen Grundsätze der Ordnung des Vereins verstößt und ihm damit schweren Schaden zufügt.
 - b.) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand in allen Fällen mit Zweidrittel Mehrheit.
Wird über den Ausschluss oder die Entfernung eines Vorstandsmitgliedes aus dem Vorstand wegen Unfähigkeit abgestimmt, so darf dieses Mitglied nicht der Abstimmung beiwohnen und ist auch nicht stimmberechtigt.
 - c.) In dringenden und schwerwiegenden Fällen, die ein sofortiges Eingreifen erfordern, kann der Vorsitzende oder ein anderer gesetzlicher Vertreter des Vorstandes, ein Mitglied von der Ausübung seiner Rechte und Pflichten bis zur Entscheidung des Vorstandes ausschließen.
6. Vereinesschädigend im Sinne von Absatz 5 a verhält sich insbesondere,
 - a.) wer vertrauliche Vereinsvorgänge veröffentlicht oder Vertrauensbruch begeht
 - b.) wer Vermögen, das dem Verein gehört oder zur Verfügung steht, veruntreut, oder gegen die Interessen des Vereins verwendet.
 - c.) wer wegen einer strafbaren Handlung zu einer Strafe verurteilt wird, die das öffentliche Ansehen des Vereins schädigt
 - d.) wer als Mitglied des Vereins seine besondere Treuepflicht verletzt.

§ 3 Maßregelungen

1. Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes oder der Abteilungen verstoßen oder sich unsportlich verhalten, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:
 - a.) Verweis
 - b.) Angemessene Geldstrafe
 - c.) Zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und an den Veranstaltungen des Vereins.
 - d.) Zeitlich begrenztes Verbot des Betretens der vom Verein genutzten Sportstätten.Der Bescheid über die Maßregelung ist mit Einschreibebrief zuzustellen.

§ 4 Beiträge

1. Jedes Mitglied hat einen Beitrag zu zahlen und zwar jährlich im voraus. Die jährliche Mitgliederversammlung entscheidet über die Höhe dieser Beiträge sowie über die Festsetzung außerordentlicher Beiträge für besondere Zwecke.
2. Der Vorstand ist berechtigt, in Härtefällen Zahlungserleichterungen oder Beitragsermäßigung zu gewähren.
Ehrenmitglieder, Wehrpflichtige (keine Zeitsoldaten) und Zivildienstleistende sind von der Beitragszahlung befreit. Vereinsmitglieder, die sich in der Jugendarbeit verdient gemacht haben, können von der Beitragszahlung befreit werden. Die Entscheidung trifft der Vorstand.

§ 5 Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. Personen, die für den Vorstand kandidieren, können zur Auskunftserteilung über ihren Werdegang aufgefordert werden. Anwärter auf ein Amt im geschäftsführenden Vorstand müssen 21 Jahre alt sein. Alle Kandidaten auf ein Amt im geschäftsführenden Vorstand, die eine Kandidatur annehmen, sind verpflichtet, vor Annahme des Amtes lückenlos Mitteilung über etwaige noch nicht getilgte Strafen zu machen, die von ordentlichen Gerichten ohne Rücksicht auf Anlass und Zeit gegen sie ausgesprochen wurden. Ferner, ob und wann gegen sie ein Konkurs- oder Offenbarungseidverfahren stattgefunden hat oder ein Strafverfahren anhängig ist. Diese Mitteilungen sind dem Vereinsvorsitzenden vorzulegen. Auf diese Bestimmung ist durch Aushang in den jeweiligen Aushängekästen oder am schwarzen Brett des Vereins zum Zeitpunkt der Einladung zur Wahlversammlung hinzuweisen.

§ 6 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a.) die Mitgliederversammlung
 - b.) der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Jahr statt.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a.) der Vorstand beschließt oder
 - b.) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden unter Angabe von Zweck und Gründen beantragt hat.
4. Die Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder. Zwischen der Einberufung und dem Versammlungstag muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen. Die Frist beginnt einen Tag nach Postabgang.

5.
Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat folgende Punkte zu enthalten:

- a.) Bericht des Vorstandes
- b.) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer
- c.) Entlastung des Vorstandes
- d.) Wahlen, soweit diese erforderlich sind
- e.) Beschlussfassung über vorliegende Anträge
- f.) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und außerordentlicher Beiträge, wenn eine Regelung beabsichtigt ist.

6.
Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

7.
Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

Satzungsänderungen oder Verschmelzungsbeschlüsse können nur mit einer Mehrheit von Zweidrittel der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

8.
Anträge können gestellt werden:

- a.) von den stimmberechtigten Mitgliedern
- b.) vom Vorstand

9.
Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins oder seinem Stellvertreter eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt und entschieden werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Mehrheit von 2/3 der gültig abgegebenen Stimmen bejaht wird.

§ 8 Vorstand

1.
Die organisatorische Führung des Vereins obliegt dem Vereinsvorstand. Seine Sitzungen werden von dem Vorsitzenden geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Vorstandsmitglieder es beantragen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist.
Er bestimmt die Richtlinie der gesamten Vereinsarbeit, koordiniert die Arbeit aller Sportartenabteilungen und beschließt die Eröffnung und Schließung derselben.
Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung aus.
Er entscheidet über Ausgaben.
Er entscheidet über Aufnahme, Ausschluss und Bestrafung von Mitgliedern.
Beim vorzeitigen Ausscheiden von Vorstandsmitgliedern und Spartenleitern, kann der Vorstand Mitglieder bis zu den nächsten Wahlen mit der Wahrnehmung von Aufgaben kommissarisch betrauen.

2.

Der geschäftsführende Vorstand ist auch Vorstand gem. § 26 BGB. Er besteht aus

- a.) dem Vorsitzenden
- b.) dem stellvertretenden Vorsitzenden
- c.) dem Hauptkassierer
- d.) dem Geschäftsführer
- e.) dem Vorsitzenden des Vereinsjugendausschusses

Der 1. Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Es ist zulässig, dass eine Person mehrere Ämter ausübt.

3.

Der Vorstand als gesetzlicher Vertreter kann wirtschaftliche Verpflichtungen nur eingehen, wenn ein Vorstandsbeschluss ihn dazu beauftragte und eine finanzielle Deckung vorhanden ist. Vorstandsmitglieder und Mitglieder, die ohne einen Auftrag durch den Vorstand eine wirtschaftliche Verpflichtung für den Verein eingehen, haften dafür persönlich.

4.

Dem erweiterten Vorstand gehören die einzelnen Spartenbetreuer, die Platzkassierer, die Mitglieder des Ältestenrates und die Mitglieder des Festausschusses an. Sie werden vom Vorstand bei Bedarf zu den Vorstandssitzungen geladen, haben kein Stimmrecht bei Beschlussfassungen des Vorstandes und sind nur beratend tätig.

5.

Zur Durchführung der Beschlüsse des Vereinsvorstandes und zur Erledigung der laufenden organisatorischen und verwaltungsmäßigen Angelegenheiten, können vom Vorstand je nach Bedarf Ämter und Ausschüsse eingerichtet werden.

§ 9 Protokollierung und Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Wahlen

1.

Die Wahlen zum geschäftsführenden Vorstand sind grundsätzlich geheim. Bei nur einem Wahlbewerber kann die Wahl durch Handaufhebung erfolgen, falls kein Widerspruch erhoben wird.

2.

Die Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes, sowie die Kassenprüfer werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Unmittelbare Wiederwahl ist mit Ausnahme der Kassenprüfer zulässig.

§ 11 Jugend des Vereins

1. Die Jugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.
2. Alles Nähere regelt die Jugendordnung. Diese wird auf Vorschlag der Vereinsjugend von der Mitgliederversammlung beschlossen und ist nicht Satzungsbestandteil.

§ 12 Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins, sowie evtl. Kassen der Abteilungen werden in jedem Jahr durch mindestens zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins gewählte Kassenprüfer geprüft. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Hauptkassierers.
Bei begründetem Anlass kann der Vorstand eine außerplanmäßige Prüfung der Kassen anordnen.

§ 13 Ehrungen

Der Vorstand kann mit Zweidrittel Mehrheit die Auszeichnung von Mitgliedern und Nichtmitgliedern nach folgenden Richtlinien beschließen und vornehmen:

Die „Goldene Ehrennadel“ erhält, wer:

1. 40 Jahre Vereinsmitglied ist.
2. 25 Jahre ein Amt im Verein inne hatte.
3. 25 Jahre aktiv geturnt oder gespielt hat.

Die „Silberne Ehrennadel“ erhält, wer:

1. 25 Jahre Vereinsmitglied ist.
2. 10 Jahre ein Amt im Verein inne hatte.
3. 5 Jahre ein Amt in der Jugendabteilung inne hatte.

Ehrenmitglied wird wer:

1. 25 Jahre ein Amt im Verein inne hatte
2. 50 Jahre Mitglied im Verein ist.
3. auf Vorstandsbeschluss die Verleihung erhält.

Ehrenvorsitzender wird, wer:

1. auf Vorstandsbeschluss die Verleihung erhält.

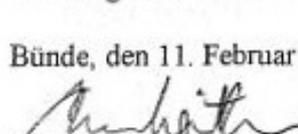
§14 Mitgliedschaften des Vereins

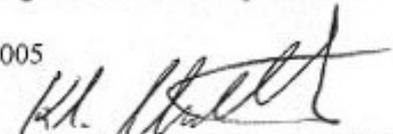
1. Der Verein ist Mitglied im Fußball- und Leichtathletikverband Westfalen e. V.(FLVW) und unterwirft sich und seine Einzelmitglieder der Satzung, den Ordnungen und Richtlinien des FLVW.
2. Über weitere Mitgliedschaften entscheidet der Vorstand.

§ 15 Auflösung des Vereins

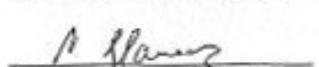
1.
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2.
Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - a.) der Vorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
 - b.) von Zweidritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3.
Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4.
Bei Auflösung des Vereins ohne Rechtsnachfolger, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.
5.
Die Mitgliederversammlung bestimmt die Liquidatoren.

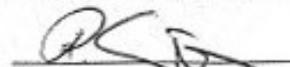
Bünde, den 11. Februar 2005


Rullkötter/Vorsitzender


Unterbrink/Stellv. Vorsitzender


Gabel/Hauptkassierer


Glowack/Geschäftsführer


Ehrlich/Jugendobmann